



GEMEINDE COURTEPIN

REGLEMENT UBER DIE ÖFFNUNGSZEITEN DER GESCHÄFTE

GEMEINDE COURTEPIN

REGLEMENT UBER DIE ÖFFNUNGSZEITEN DER GESCHÄFTE

(Die französische Fassung ist massgebend)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Courtepin vom 27. Mai 2019

gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels;
- das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

erlässt:

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, im Rahmen der im kantonalen Recht festgesetzten Grenzen die ordentlichen Öffnungszeiten der Geschäfte zu erweitern.

Art. 2 Nächtliche Öffnungszeit

a) Wöchentlicher Verkauf

Jeden Donnerstag, ausser in den Fällen, wo es sich um einen Feiertag handelt, wird die Schliessungszeit für alle Geschäfte auf 21.00 Uhr festgesetzt.

Art. 3 b) Lebensmittelgeschäfte

Auf vorgängiges Gesuch kann der Gemeinderat für bestimmte dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, von Montag bis Sonntag bis um 23.00 Uhr, ausgenommen an Feiertagen, die nächtliche Öffnung bewilligen.

Art. 4 c) Besondere Veranstaltungen

Für Feste oder für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Ausnahmegewilligungen für die nächtliche Öffnung erteilen.

Art. 5 Öffnung an Sonn- und Feiertagen

¹ An Sonn- und Feiertagen dürfen von 06.00 bis 19.00 Uhr geöffnet werden:

- a) die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien und Spezereiläden sowie die Tankstellenshops gemäss Artikel 7b Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels;
- b) die Kioske sowie Tabak- und Zeitungsläden;
- c) die Blumenläden;
- d) die Ausstellungen von Kunstwerken;
- e) die Fahrzeugwaschanlagen und die Tankstellen.

² Zusätzlich zu den Fällen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat auf vorgängiges Gesuch hin die Öffnung von Märkten, Messe- und anderen ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen bewilligen.

Art. 6 Ausführung

¹ Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

² Er sorgt ebenfalls für die Einhaltung der im 2. Kapitel des Gesetzes über die Ausübung des Handels enthaltenen Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte.

³ Er kann seine Zuständigkeit gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GG), unter Vorbehalt von Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements, durch ein Verwaltungsreglement einer seiner Dienststellen übertragen.

Art. 7 Strafsanktionen

¹ Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikeln 36 Bst. c und 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels mit einer Busse bis zu CHF 20'000.-, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu CHF 50'000.- bestraft.

² Die Geldbussen werden vom Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochen (Art. 86 GG).

³ Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates oder einer seiner Dienststellen kann innert dreissig Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Die Entscheide über Einsprachen können innert dreissig Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

³ Die Streitigkeiten betreffend Strafsanktionen bleiben vorbehalten (Art. 7 Abs. 3 dieses Reglements).

Art. 9 Arbeitsgesetzgebung

Die Einhaltung der Spezialbestimmungen über die Arbeitszeit, die Ruhezeit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 10 Aufhebung

Das folgende Reglement ist aufgehoben:

- Das Reglement vom 27. Mai 1999 der Gemeinde Courtepin über die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Detailhandelsunternehmen.
- Sowie alle übrigen rechtskräftigen Bestimmungen des Gemeinderates vor der Fusion.

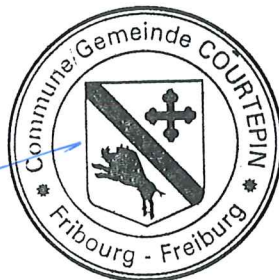
Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

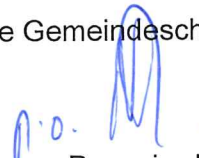
Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 27. Mai 2019

Der Amman:


Martin Moosmann



Die Gemeindeschreiberin:


Lorane Pasquier-Philipona

Genehmigt durch die Sicherheits- und Justizdirektion, am ... 9.09.2019

Der Staatsrat - Direktor
Maurice Ropraz

